Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für regionale Entwicklung

2025/0084(COD)

20.6.2025

KOMPROMISS-ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 - 47

Entwurf eines Berichts
Dragoş Benea
(PE774.518v01-00)

Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1058 und (EU) 2021/1056 in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0123 – C10-0063/2025 – 2025/0084(COD))

AM_Com_LegCompr

Änderungsantrag 1
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 19 Teil 2, Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1058 ***und*** (EU) 2021/1056 in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1056 ***und (EU) 2021/1060*** in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung

Or. en

Änderungsantrag 2
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsanträge 35, 36, 37, 39, 40, 38, 166, 167, 230

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In Anbetracht der noch nie da gewesenen geopolitischen Instabilität und der Tatsache, dass die Union ihre Verteidigungsfähigkeit sichern muss, sollten Mittel der Kohäsionspolitik rasch mobilisiert werden, um Investitionen in Verteidigungskapazitäten direkt zu unterstützen. Daher ist es notwendig, neue spezifische Ziele für die Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Kohäsionsfonds, die mit der Verordnung	(5) In Anbetracht der noch nie da gewesenen geopolitischen Instabilität und der Tatsache, dass die Union ihre Verteidigungsfähigkeit***, ihre zivile Bereitschaft und ihre Resilienz*** sichern muss, sollten Mittel der Kohäsionspolitik rasch mobilisiert werden, um Investitionen in Verteidigungskapazitäten direkt zu unterstützen ***und gleichzeitig die zivile Bereitschaft und Resilienz zu gewährleisten***. Daher ist es notwendig, neue spezifische Ziele für die

(EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] eingerichtet wurden, festzulegen, um entsprechend dem Anwendungsbereich dieser Fonds ***industrielle Kapazitäten im Verteidigungssektor zu finanzieren und Investitionen*** in ***widerstandsfähige Verteidigungsinfrastrukturen oder Infrastrukturen*** mit ***doppeltem Verwendungszweck zur Förderung der militärischen Mobilität zu ermöglichen. Die industriellen*** Kapazitäten ***zur Förderung der Verteidigungsfähigkeit sollten sich auf die technologische Entwicklung*** und ***Herstellung von Verteidigungsgütern und von sonstigen Gütern für Verteidigungszwecke im Sinne des Artikels 2 [des Entwurfs]*** der ***Verordnung [xxxx] des Rates zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa“ (SAFE) durch die Stärkung*** der ***europäischen Verteidigungsindustrie beziehen, insbesondere auf die in Artikel 1 der genannten Verordnung erwähnten Güter.***. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, von der im derzeitigen Rechtsrahmen vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, die ihnen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugewiesenen Mittel freiwillig auf Programme mit ***Verteidigungs-*** und ***Sicherheitszielen*** mit direkter Mittelverwaltung zu übertragen. In diesem Zusammenhang würden durch Übertragungen auf die Mittelausstattung der Fazilität „Connecting Europe“ für militärische Mobilität koordinierte Maßnahmen entlang der im Weißbuch zur Verteidigung beschriebenen Korridore für militärische Mobilität gewährleistet.

Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Kohäsionsfonds, die mit der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] eingerichtet wurden, festzulegen, um entsprechend dem Anwendungsbereich dieser Fonds ***und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ sowie*** in ***Zusammenarbeit*** mit ***den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften industrielle*** Kapazitäten ***im Verteidigungssektor und in der zivilen Bereitschaft zu finanzieren*** und ***Investitionen in widerstandsfähige Infrastrukturen mit doppeltem Verwendungszweck zu ermöglichen, unter anderem zur Förderung*** der ***militärischen Mobilität, und die Vorsorge zu verbessern. Bei industriellen Kapazitäten zur Förderung*** der ***Verteidigungsfähigkeit sollte dem doppeltem Verwendungszweck Vorrang eingeräumt werden***. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, von der im derzeitigen Rechtsrahmen vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, die ihnen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugewiesenen Mittel freiwillig auf Programme mit ***Verteidigungszielen*** und ***Zielen im Hinblick auf die zivile Sicherheit und die Resilienz*** mit direkter Mittelverwaltung zu übertragen. In diesem Zusammenhang würden durch Übertragungen auf die Mittelausstattung der Fazilität „Connecting Europe“ für militärische Mobilität koordinierte Maßnahmen entlang der im Weißbuch zur Verteidigung beschriebenen Korridore für militärische Mobilität gewährleistet.

Bei der Unterstützung solcher Investitionen sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die in Artikel 9 [IPT1] der Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und

	zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 festgelegten Kriterien, die Förderfähigkeitsregeln gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates vom 27. Mai 2025 zur Einrichtung der Sicherheitsmaßnahme für Europa (SAFE) durch die Stärkung des Europäischen Instruments für die Verteidigungsindustrie oder die einschlägigen Bestimmungen der Programme für die europäische Verteidigungsindustrie berücksichtigen.
[3] ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60.	[3] ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60.

Or. en

Änderungsantrag 3
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 21, Änderungsanträge 53, 58

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Darüber hinaus sollten zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten angeboten werden, um rasch Liquidität zur Deckung des dringendsten Bedarfs, insbesondere für Investitionen in verbesserte Verteidigungsfähigkeiten, bereitzustellen. Insbesondere ist es notwendig, eine zusätzliche einmalige Vorfinanzierung in Höhe von 30 % der Mittel vorzusehen, die gemäß den speziellen Prioritäten für den ***Verteidigungsbereich*** im Rahmen der jeweiligen politischen Ziele des EFRE und des Kohäsionsfonds vorgesehen sind; zudem sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, einen Kofinanzierungssatz der Union von bis zu 100 % anzuwenden.	(6) Darüber hinaus sollten zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten angeboten werden, um rasch Liquidität zur Deckung des dringendsten Bedarfs, insbesondere für Investitionen in verbesserte Verteidigungsfähigkeiten, ***insbesondere im Hinblick auf doppelten Verwendungszweck sowie zivile Bereitschaft und Resilienz,*** bereitzustellen. Insbesondere ist es notwendig, eine zusätzliche einmalige Vorfinanzierung in Höhe von 30 % der Mittel vorzusehen, die gemäß den speziellen Prioritäten für den ***Bereich Verteidigung, insbesondere im Hinblick auf doppelten Verwendungszweck sowie zivile Bereitschaft und Resilienz,*** im Rahmen der jeweiligen politischen Ziele des EFRE

und des Kohäsionsfonds vorgesehen sind; zudem sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, einen Kofinanzierungssatz der Union von bis zu 100 % anzuwenden.

Or. en

Änderungsantrag 4
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 22, Änderungsanträge 62, 64

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds können innerhalb ihres jeweiligen Anwendungsbereichs Investitionen unterstützt werden, die zu den Zielen der „Plattform für strategische Technologien für Europa“ (STEP) beitragen, mit der die technologische Führungsrolle Europas gestärkt werden soll. Um weitere Anreize für Investitionen aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds in diesen kritischen Bereichen zu schaffen, sollte die Beschränkung des Gesamtbeitrags des EFRE und des Kohäsionsfonds zu diesen Prioritäten aufgehoben und die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, eine höhere Vorfinanzierung für entsprechende Programmänderungen zu erhalten, erweitert werden. Darüber hinaus sollten die Möglichkeiten zur Finanzierung produktiver Investitionen, die zu den STEP-Zielen beitragen, in anderen Unternehmen als KMU auf ***alle*** Regionen ***ausgeweitet werden. Ebenso sollten solche Investitionen auch in Regionen*** möglich sein, in denen sie die industrielle Anpassung im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel erleichtern, einschließlich digitaler Kapazitäten in den Bereichen	(7) Aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds können innerhalb ihres jeweiligen Anwendungsbereichs Investitionen unterstützt werden, die zu den Zielen der „Plattform für strategische Technologien für Europa“ (STEP) beitragen, mit der die technologische Führungsrolle Europas gestärkt werden soll. Um weitere Anreize für Investitionen aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds in diesen kritischen Bereichen zu schaffen, sollte die Beschränkung des Gesamtbeitrags des EFRE und des Kohäsionsfonds zu diesen Prioritäten aufgehoben und die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, eine höhere Vorfinanzierung für entsprechende Programmänderungen zu erhalten, erweitert werden. Darüber hinaus sollten die Möglichkeiten zur Finanzierung produktiver Investitionen, die zu den STEP-Zielen beitragen, in anderen Unternehmen als KMU ***– unter Beibehaltung der Fokussierung*** auf ***KMU – in allen*** Regionen ***und Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BIP unter dem EU-27-Durchschnitt*** möglich sein, in denen sie die industrielle Anpassung im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel

Cloud, KI und Hochleistungsrechnen oder der Dekarbonisierung und Kreislauffähigkeit von Produktionsverfahren und Produkten, z. B. in der Automobilindustrie oder in energieintensiven Wirtschaftszweigen. Darüber hinaus sollte die für Investitionen, die zu den STEP-Zielen beitragen, vorgesehene Möglichkeit, produktive Investitionen in anderen Unternehmen als KMU aus dem mit der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] eingerichteten Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) zu finanzieren, ohne dass eine Lückenanalyse erforderlich ist und unabhängig von den Ergebnissen einer solchen Analyse, auf alle Investitionen ausgeweitet werden.	erleichtern, einschließlich digitaler Kapazitäten in den Bereichen Cloud, KI und Hochleistungsrechnen oder der Dekarbonisierung und Kreislauffähigkeit von Produktionsverfahren und Produkten, z. B. in der Automobilindustrie oder in energieintensiven Wirtschaftszweigen. Darüber hinaus sollte die für Investitionen, die zu den STEP-Zielen beitragen, vorgesehene Möglichkeit, produktive Investitionen in anderen Unternehmen als KMU ***– unter Beibehaltung der Fokussierung auf KMU –*** aus dem mit der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] eingerichteten Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) zu finanzieren, ohne dass eine Lückenanalyse erforderlich ist und unabhängig von den Ergebnissen einer solchen Analyse, auf alle Investitionen ausgeweitet werden.
[4] ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1	[4] ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1

Or. en

Änderungsantrag 5
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 23, Änderungsanträge 70, 71, 75, 76, 87

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit, zur Beschleunigung der Energiewende und zur Förderung einer sauberen Mobilität sollten die Investitionen im Rahmen der STEP und der Infrastrukturfazilität für alternative Kraftstoffe ergänzt werden, indem für den EFRE und den Kohäsionsfonds im Rahmen des politischen Ziels 2 ein neues	(8) Zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit, zur Beschleunigung der Energiewende und zur Förderung einer sauberen Mobilität sollten die Investitionen im Rahmen der STEP und der Infrastrukturfazilität für alternative Kraftstoffe ergänzt werden, indem für den EFRE und den Kohäsionsfonds im Rahmen des politischen Ziels 2 ein neues

spezifisches Ziel zur Förderung von Verbindungsleitungen und der damit verbundenen ***Leitungsinfrastruktur*** sowie des Aufbaus von Ladeinfrastruktur festgelegt wird. Um die Investitionen in diesen Bereichen zu beschleunigen, sollte für die diesem spezifischen Ziel zugewiesenen Prioritäten eine zusätzliche einmalige Vorfinanzierung in Höhe von 30 % der im Rahmen dieser Prioritäten eingeplanten Beträge gewährt werden und die Möglichkeit bestehen, einen Kofinanzierungssatz der Union von bis zu 100 % zu beantragen. Die Verwaltungsbehörden sollten bestrebt sein, nach Möglichkeit ein Höchstmaß an privaten Finanzmitteln zu mobilisieren. Diese verstärkten Investitionsanstrengungen werden energieintensiven Wirtschaftszweigen den Zugang zu stabileren und vielfältigeren Energiequellen in einem weniger fragmentierten Energiebinnenmarkt ermöglichen und ihre Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit stärken. Darüber hinaus ermöglicht die Ausweitung der Unterstützung aus dem EFRE für Dekarbonisierungsprojekte energieintensiven Wirtschaftszweigen, Innovationen mit großer Wirkung im Einklang mit den Klimazielen der EU Vorrang einzuräumen.	spezifisches Ziel zur Förderung von Verbindungsleitungen und der damit verbundenen ***Leitungs-, Verteilungs- und unterstützenden Infrastruktur*** sowie des Aufbaus von Ladeinfrastruktur ***und zum Schutz und zur Sicherung der Leitungs-, Verteilungs- und unterstützenden Infrastruktur*** festgelegt wird. Um die Investitionen in diesen Bereichen zu beschleunigen, sollte für die diesem spezifischen Ziel zugewiesenen Prioritäten eine zusätzliche einmalige Vorfinanzierung in Höhe von 30 % der im Rahmen dieser Prioritäten eingeplanten Beträge gewährt werden und die Möglichkeit bestehen, einen Kofinanzierungssatz der Union von bis zu 100 % zu beantragen. Die Verwaltungsbehörden sollten bestrebt sein, nach Möglichkeit ein Höchstmaß an privaten Finanzmitteln zu mobilisieren. Diese verstärkten Investitionsanstrengungen werden energieintensiven Wirtschaftszweigen den Zugang zu stabileren und vielfältigeren Energiequellen in einem weniger fragmentierten Energiebinnenmarkt ermöglichen und ihre Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit stärken. Darüber hinaus ermöglicht die Ausweitung der Unterstützung aus dem EFRE für Dekarbonisierungsprojekte energieintensiven Wirtschaftszweigen, Innovationen mit großer Wirkung im Einklang mit den Klimazielen der EU Vorrang einzuräumen.

Or. en

Änderungsantrag 6
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 23 Teil 2, Änderungsanträge 70, 71, 75, 76, 87

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Um die Resilienz des Energiesystems der EU und die Wettbewerbsfähigkeit von Übergangsregionen sicherzustellen, sollten Stromspeicherinfrastrukturen mit langer Speicherdauer, wie beispielsweise Pumpspeicherkraftwerke, im Rahmen der Kohäsionspolitik förderfähig sein. Diese Investitionen sichern die Netzstabilität, insbesondere in Regionen, die aus der Stromerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe aussteigen.

Or. en

Änderungsantrag 7
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 24, Änderungsanträge 90, 91, 92, 94, 97

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Erschwinglicher Wohnraum ist eine weitere Herausforderung, die durch den erheblichen Anstieg der Preise und Mieten in den letzten Jahren in den Vordergrund gerückt ist. Um den Mitgliedstaaten und Regionen Anreize zu bieten, die Investitionen aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds innerhalb ihres jeweiligen Anwendungsbereichs in den Bau und die Renovierung des Bestands an bezahlbarem Wohnraum, einschließlich Sozialwohnungen, zu verdoppeln, sollten im Rahmen verschiedener politischer Ziele neue spezifische Ziele festgelegt werden, um Flexibilität bei der Programmplanung im Zusammenhang mit Wohnungsbauvorhaben im Rahmen spezieller Prioritäten zu bieten. Diese	(10) Erschwinglicher ***und nachhaltiger*** Wohnraum ist eine weitere Herausforderung, die durch den erheblichen Anstieg der Preise und Mieten in den letzten Jahren in den Vordergrund gerückt ist. ***Benachteiligte Gruppen sowie Familien mit niedrigem und mittlerem Einkommen haben Schwierigkeiten, angemessenen Wohnraum zu finden, und sind zunehmend von Obdachlosigkeit bedroht.*** Um den Mitgliedstaaten und Regionen Anreize zu bieten, die Investitionen aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds innerhalb ihres jeweiligen Anwendungsbereichs in den Bau und die Renovierung des Bestands an bezahlbarem ***und nachhaltigem*** Wohnraum, einschließlich Sozialwohnungen, zu

Prioritäten sollten die Möglichkeit ***beinhalten***, einen Kofinanzierungssatz der Union von bis zu 100 % anzuwenden und eine zusätzliche einmalige Vorfinanzierung in Höhe von 30 % der eingeplanten Beträge zu erhalten, um die Belastung der öffentlichen Haushalte zu verringern. Beispielsweise sollten bei Investitionen im Rahmen des Neuen Europäischen Bauhauses diese neuen Möglichkeiten in vollem Umfang genutzt werden. Kosten, die durch die vorübergehende Anmietung von Ersatzunterkünften für die Bewohner während der Renovierung entstehen, können ebenfalls im Rahmen dieser Prioritäten gefördert werden***, ebenso wie die Kosten für Reformen im Wohnungsbau, wie z. B. vorbereitende Arbeiten für Verbesserungen bei der Regulierung des Wohnungsmarkts und der Erteilung von Genehmigungen auf lokaler und städtischer Ebene***. In diesem Zusammenhang sollte auch die Unterstützung aus dem JTF geklärt werden.

verdoppeln, sollten im Rahmen verschiedener politischer Ziele neue spezifische Ziele festgelegt werden, um Flexibilität bei der Programmplanung im Zusammenhang mit Wohnungsbauvorhaben im Rahmen spezieller Prioritäten zu bieten. ***Es wird zwar eingeräumt, dass die Definition des Begriffs der Erschwinglichkeit je nach den Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten variieren kann, es sollte jedoch ein flexibler gemeinsamer EU-Rahmen für die Förderfähigkeit von sozialem und erschwinglichem Wohnraum geschaffen werden, der es den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ermöglicht, mögliche Zielgruppen, etwa Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen, zu ermitteln, die nicht in der Lage sind, Wohnraum zu Marktbedingungen zu finden.*** Diese Prioritäten sollten ***mit der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden verknüpft sein und*** die Möglichkeit ***umfassen***, einen Kofinanzierungssatz der Union von bis zu 100 % anzuwenden und eine zusätzliche einmalige Vorfinanzierung in Höhe von 30 % der eingeplanten Beträge zu erhalten, um die Belastung der öffentlichen Haushalte ***in allen Kategorien von Regionen*** zu verringern. Beispielsweise sollten bei Investitionen im Rahmen ***der Grundsätze und Werte*** des Neuen Europäischen Bauhauses diese neuen Möglichkeiten in vollem Umfang genutzt werden. Kosten, die durch die vorübergehende Anmietung von Ersatzunterkünften für die Bewohner während der Renovierung entstehen, können ebenfalls im Rahmen dieser Prioritäten gefördert werden. In diesem Zusammenhang sollte auch die Unterstützung aus dem JTF geklärt werden.

Or. en

Änderungsantrag 8
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge: Kompromissänderungsantrag 25, Änderungsanträge 50, 103, 107, 108, 110, 168, 170, 171, 174, 175

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Wasser spielt eine entscheidende Rolle als Ressource für die Sicherheit der Ernährungs-, Energie- und Wirtschaftssysteme. Dies ist auch ein zentraler Aspekt für die Gewährleistung der Klimaresilienz. Angesichts der Herausforderungen, die sich aus den Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserressourcen ergeben, sollten weitere Investitionen in die Resilienz der Wasserversorgung gefördert werden. Es ist dringend erforderlich, die Umsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Wasser- und Meeresressourcen zu fördern, die Wassereffizienz zu verbessern, die Wasserknappheit zu bekämpfen und Fortschritte auf dem Weg zu einem Europa mit resilienter Wasserversorgung zu erzielen. Dies erfordert umfangreiche Investitionen. Daher sollte in das ***neue*** spezifische Ziel im Rahmen des politischen Ziels 2 ein Verweis auf den sicheren Zugang zu Wasser, eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung und eine resiliente Wasserversorgung aufgenommen werden, um ein proaktives, risikobasiertes Management und eine bessere Vorsorge zu ermöglichen. Für die für dieses spezifische Ziel festgelegten speziellen Prioritäten sollte ebenfalls eine zusätzliche einmalige Vorfinanzierung in Höhe von 30 % der eingeplanten Beträge gewährt und die Möglichkeit, einen Kofinanzierungssatz von bis zu 100 % zu beantragen, gewährt werden, um Anreize für wichtige Investitionen in diesem Bereich zu	(11) Wasser spielt eine entscheidende Rolle als Ressource für die Sicherheit der Ernährungs-, Energie- und Wirtschaftssysteme. Dies ist auch ein zentraler Aspekt für die Gewährleistung der Klimaresilienz. Angesichts der Herausforderungen, die sich aus den Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserressourcen ergeben, sollten weitere Investitionen in die Resilienz der Wasserversorgung gefördert werden. Es ist dringend erforderlich, die Umsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Wasser- und Meeresressourcen zu fördern, die Wassereffizienz zu verbessern, die Wasserknappheit zu bekämpfen und Fortschritte auf dem Weg zu einem Europa mit resilienter Wasserversorgung zu erzielen. Dies erfordert umfangreiche Investitionen ***in die Infrastruktur, um eine nachhaltige Bewässerung durch fortschrittliche Lösungen wie Entsalzung, Wasserwiederverwendung und blaue Biotechnologie sicherzustellen, sowie in die Infrastruktur zur Verhütung von Wasserknappheit und Dürren, sowie in die Einführung naturbasierter Lösungen, die ökologische Wiederherstellung und die Abwasserbehandlung***. Daher sollte in das spezifische Ziel im Rahmen des politischen Ziels 2 ein Verweis auf den sicheren Zugang zu Wasser, eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung und eine resiliente Wasserversorgung aufgenommen werden, um ein proaktives, risikobasiertes Management und eine bessere Vorsorge zu ermöglichen. Für die

schaffen.

für dieses spezifische Ziel festgelegten ***neuen*** speziellen Prioritäten sollte ebenfalls eine zusätzliche einmalige Vorfinanzierung in Höhe von 30 % der eingeplanten Beträge gewährt und die Möglichkeit, einen Kofinanzierungssatz von bis zu 100 % zu beantragen, gewährt werden, um Anreize für wichtige Investitionen in diesem Bereich zu schaffen. ***Die bestehenden thematischen grundlegenden Voraussetzungen für dieses spezifische Ziel werden weiter angewendet.***

Or. en

Änderungsantrag 9
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge: Kompromissänderungsantrag 26, Änderungsanträge 119, 120, 121,122, 123, 124

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Damit die Mitgliedstaaten im Rahmen der Halbzeitüberprüfung eine sinnvolle Programmanpassung vornehmen und die Mittel auf diese neuen strategischen Prioritäten der Union konzentrieren können, sollten zusätzliche Beschränkungen aufgehoben werden. In Bezug auf die Anforderungen an die thematische Konzentration sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, die für neue strategische Prioritäten, einschließlich derjenigen, die zu den STEP-Zielen beitragen, eingeplanten Beträge auf die Beträge anzurechnen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen an die thematische Konzentration zu gewährleisten. Dies sollte mit einer gewissen Flexibilität bei der Berechnung des jeweiligen Klimabeitrags für den EFRE und den Kohäsionsfonds gemäß Artikel 6	(13) Damit die Mitgliedstaaten im Rahmen der Halbzeitüberprüfung eine sinnvolle Programmanpassung vornehmen und die Mittel auf diese neuen strategischen Prioritäten der Union konzentrieren können, sollten zusätzliche Beschränkungen aufgehoben werden. In Bezug auf die Anforderungen an die thematische Konzentration sollte es den Mitgliedstaaten ***unabhängig davon, ob sie die Anforderungen im Hinblick auf die thematische Konzentration auf nationaler Ebene oder auf Ebene der Regionenkategorie erfüllen,*** gestattet werden, die für neue strategische Prioritäten, einschließlich derjenigen, die zu den STEP-Zielen beitragen, eingeplanten Beträge auf die Beträge anzurechnen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen an die

der Verordnung (EU) 2021/1060 einhergehen, wobei die allgemeinen Anforderungen des genannten Artikels einzuhalten sind. Um die Dekarbonisierung der Industrie zu beschleunigen, die für die Verwirklichung der Klimaziele der Union erforderlich ist, muss außerdem die Möglichkeit geschaffen werden, über den EFRE Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen auch im Rahmen der in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[5] aufgeführten Tätigkeiten zu finanzieren, sofern ihnen ein Exzellenzsiegel zuerkannt wurde. Auch in Bezug auf den JTF sollten die Bedingungen für die Finanzierung solcher Investitionen vereinfacht werden. Um die Kohärenz der Unterstützung zwischen Finanzierungen im Rahmen der direkten und der geteilten Mittelverwaltung zu gewährleisten, sollten Vorhaben, die bereits im Zusammenhang mit Programmen mit direkter Mittelverwaltung bewertet wurden und denen die Kommission im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission ein „Souveränitätssiegel“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 zuerkannt hat, nicht unter den Ausschluss fossiler Brennstoffe fallen. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Möglichkeit erhalten, Mittel aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds auf die Mitgliedstaaten-Komponente des Fonds „InvestEU“[6] zu übertragen, damit sie über das in [Artikel 10a der Verordnung (EU) 2021/523] vorgesehene InvestEU-Finanzierungsinstrument eingesetzt werden können. Um schließlich eine umfassende Neuausrichtung auf die neuen strategischen Prioritäten im Rahmen der Halbzeitüberprüfung zu ermöglichen, sollte den Mitgliedstaaten mehr Zeit zugestanden werden, um die Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung zu ergänzen und

thematische Konzentration zu gewährleisten. Dies sollte mit einer gewissen Flexibilität bei der Berechnung des jeweiligen Klimabeitrags für den EFRE und den Kohäsionsfonds gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/1060 einhergehen, wobei die allgemeinen Anforderungen des genannten Artikels einzuhalten sind. Um die Dekarbonisierung der Industrie zu beschleunigen, die für die Verwirklichung der Klimaziele der Union erforderlich ist, muss außerdem die Möglichkeit geschaffen werden, über den EFRE Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen auch im Rahmen der in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[5] aufgeführten Tätigkeiten zu finanzieren, sofern ihnen ein Exzellenzsiegel zuerkannt wurde. Auch in Bezug auf den JTF sollten die Bedingungen für die Finanzierung solcher Investitionen vereinfacht werden. Um die Kohärenz der Unterstützung zwischen Finanzierungen im Rahmen der direkten und der geteilten Mittelverwaltung zu gewährleisten, sollten Vorhaben, die bereits im Zusammenhang mit Programmen mit direkter Mittelverwaltung bewertet wurden und denen die Kommission im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission ein „Souveränitätssiegel“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 zuerkannt hat, nicht unter den Ausschluss fossiler Brennstoffe fallen. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Möglichkeit erhalten, Mittel aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds auf die Mitgliedstaaten-Komponente des Fonds „InvestEU“[6] zu übertragen, damit sie über das in [Artikel 10a der Verordnung (EU) 2021/523] vorgesehene InvestEU-Finanzierungsinstrument eingesetzt werden können. Um schließlich eine umfassende Neuausrichtung auf die neuen strategischen

entsprechende Programmänderungen einzureichen. Dies sollte auch für JTF-Mittel gelten, wenn sie zusammen mit Mitteln des EFRE oder des ***Kohäsionsfonds*** im Rahmen eines Programms eingesetzt werden.	Prioritäten im Rahmen der Halbzeitüberprüfung zu ermöglichen, sollte den Mitgliedstaaten mehr Zeit zugestanden werden, um die Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung zu ergänzen und entsprechende Programmänderungen einzureichen. Dies sollte auch für JTF-Mittel gelten, wenn sie zusammen mit Mitteln des EFRE***, des Kohäsionsfonds*** oder des ***ESF+*** im Rahmen eines Programms eingesetzt werden. ***Für Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) sollte die Neuprogrammierung gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/1059 erfolgen.***
[5] Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj).	[5] Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj).
[6] Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj).	[6] Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj).

Or. en

Änderungsantrag 10
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 1 Teil 1

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vii) Ausbau der industriellen Kapazitäten zur Förderung von Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck ***und Verteidigungsfähigkeiten***;	vii) Ausbau der industriellen Kapazitäten zur Förderung von ***Verteidigungsfähigkeiten bei vorrangiger Berücksichtigung von*** Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck;

Or. en

Änderungsantrag 11
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 2 Teil 1, Änderungsanträge 169 und 172

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) Förderung eines sicheren Zugangs zu Wasser, einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung und einer resilienten Wasserversorgung	v) Förderung eines sicheren Zugangs zu Wasser, einer nachhaltigen ***und integrierten*** Wasserbewirtschaftung und einer resilienten Wasserversorgung***;***

Or. en

Änderungsantrag 12
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 2 Teil 3, Änderungsanträge 178, 181, 182 und 183

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer xi

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
xi) Förderung des Zugangs zu	xi) Förderung des Zugangs zu

erschwinglichem ***Wohnraum und damit zusammenhängende Reformen***;	erschwinglichem***, nachhaltigem Wohnraum***;

Or. en

Änderungsantrag 13
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 2 Teil 4, Änderungsanträge 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190 und 191

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer xii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
xii) Förderung von Energieverbindungsleitungen und der damit verbundenen ***Leitungsinfrastruktur*** sowie ***des Aufbaus von*** Ladeinfrastruktur	xii) Förderung von Energieverbindungsleitungen und der damit verbundenen ***Leitungs- und Verteilungsinfrastruktur und der dazugehörigen Infrastruktur*** sowie ***Schutz kritischer Energieinfrastrukturen und Aufbau einer*** Ladeinfrastruktur***;***

Or. en

Änderungsantrag 14
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 3 Teil 1, Änderungsanträge 199, 200, 203, 205 und 206

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iv
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Entwicklung einer widerstandsfähigen ***Verteidigungsinfrastruktur oder einer***	iii) Entwicklung einer widerstandsfähigen Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck ***und***

Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck zur Förderung der militärischen Mobilität in der Union	***entsprechender Fähigkeiten, auch*** zur Förderung der militärischen Mobilität in der Union***, und Verbesserung der Krisenvorsorge;***

Or. en

Änderungsantrag 15
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 4 Teil 1, Änderungsanträge 211, 212, 213 und 214

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer v
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vii) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem ***Wohnraum und damit zusammenhängende Reformen***;	vii) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem***, nachhaltigem Wohnraum***;

Or. en

Änderungsantrag 16
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 5 Teil 1, Änderungsanträge 219, 220 und 221

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer vi
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Absatz 1 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Förderung einer integrierten territorialen Entwicklung durch den Zugang zu erschwinglichem ***Wohnraum und die Entwicklung damit zusammenhängender Reformen in allen***	iii) Förderung einer integrierten territorialen Entwicklung durch den Zugang zu erschwinglichem***, nachhaltigem Wohnraum***;

Arten von Gebieten;

Or. en

Änderungsantrag 17
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 5 Teil 3, Änderungsanträge 223 und 226

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer vi
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Absatz 1 – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) Sicherstellung der zivilen Bereitschaft und einer widerstandsfähigen Infrastruktur in allen Arten von Gebieten;

Or. en

Änderungsantrag 18
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 6 Teil 1, Änderungsanträge 232, 234 und 235

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer vii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorhaben, die im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Buchstabe c Ziffer iii unterstützt werden, konzentrieren sich nach Möglichkeit vorrangig auf einen oder mehrere der vier vorrangigen Korridore für die militärische Mobilität der EU, die von den Mitgliedstaaten in Anhang II des vom Rat am [18. März 2025 und mit dem	Vorhaben, die im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Buchstabe c Ziffer iii ***zur Förderung der militärischen Mobilität*** unterstützt werden, konzentrieren sich nach Möglichkeit vorrangig auf einen oder mehrere der vier vorrangigen Korridore für die militärische Mobilität der EU, die von den Mitgliedstaaten in Anhang II des vom

Aktenzeichen ST 6728/25 ADD 1] angenommenen Dokuments „Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU“ festgelegt wurden. Unterstützte Vorhaben, die Teil dieser Korridore sind, müssen die Infrastrukturanforderungen erfüllen, die in Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1153 festgelegt sind.	Rat am [18. März 2025 und mit dem Aktenzeichen ST 6728/25 ADD 1] angenommenen Dokuments „Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU“ festgelegt wurden. Unterstützte Vorhaben, die Teil dieser Korridore sind, müssen die Infrastrukturanforderungen erfüllen, die in Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1153 festgelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 19
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Absatz 1a Unterabsätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:	b) Absatz 1a Unterabsätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission wird beibehalten – keine Textänderung.

Änderungsantrag 20
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 7 Teil 2

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mittel im Rahmen des spezifischen Ziels, auf das in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix verwiesen wird, werden im Rahmen spezieller Prioritäten programmiert, die dem jeweiligen politischen Ziel entsprechen.	Die Mittel im Rahmen des spezifischen Ziels, auf das in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix verwiesen wird, werden im Rahmen spezieller Prioritäten programmiert, die dem jeweiligen politischen Ziel entsprechen.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission zur Streichung des Schwellenwerts von 20 % der ursprünglichen nationalen EFRE-Zuweisung für STEP wird beibehalten – keine Textänderung.

Änderungsantrag 21
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission zahlt 30 % der Zuweisung für diese Prioritäten gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als außerordentliche einmalige Vorfinanzierung zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 bzw. Artikel 51 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates*. Diese außerordentliche Vorfinanzierung wird gezahlt, sofern die	Die Kommission zahlt 30 % der Zuweisung für diese Prioritäten gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als außerordentliche einmalige Vorfinanzierung zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 bzw. Artikel 51 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates*. Diese außerordentliche Vorfinanzierung wird gezahlt, sofern die

Programmänderung der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Annahme des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der Programmänderung.	Programmänderung der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Annahme des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der Programmänderung. *(Gegebenenfalls im gesamten Text anzuwenden)*

Or. en

Begründung

Beibehaltung des Vorschlags der Kommission zur einmaligen Vorfinanzierung in Höhe von 30 % – keine Textänderung.

Änderungsantrag 22
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 10 Teil 1, Änderungsanträge 120, 264, 267, 268, 269 und 281

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission zahlt 30 % der Zuweisung für diese Prioritäten gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als außerordentliche Vorfinanzierung zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060. Diese außerordentliche Vorfinanzierung wird gezahlt, sofern die Programmänderung der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Annahme des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der Programmänderung.	Die Kommission zahlt 30 % der Zuweisung für diese Prioritäten gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als außerordentliche ***einmalige*** Vorfinanzierung zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 ***bzw. Artikel 51 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates***. Diese außerordentliche Vorfinanzierung wird gezahlt, sofern ***und soweit*** die Programmänderung der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Annahme des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der

Programmänderung.

(Gegebenenfalls im gesamten Text anzuwenden)

Or. en

Änderungsantrag 23
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 9, Änderungsanträge 277, 276, 274, 275, 278, 179 und 284

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 1c – Unterabsatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der spezifischen Ziele nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii ***und*** Buchstabe e Ziffer iii festgelegt wurden, auf 100 % festgelegt.	Abweichend von Artikel 112 ***Absätze 3 und 4*** der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der spezifischen Ziele nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii***,*** Buchstabe e Ziffer iii ***und Ziffer iiia dieses Artikels*** festgelegt wurden, auf 100 % festgelegt. *(Gegebenenfalls im gesamten Text anzuwenden)*

Or. en

Begründung

Beibehaltung der von der Kommission vorgeschlagenen 100 %igen Kofinanzierung

Änderungsantrag 24
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:

Kompromissänderungsantrag 11, Änderungsanträge 262, 292, 293 und 309

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe e a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Ein neuer Absatz 5 wird angefügt:
	„(5) Abweichend von Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist der Mitgliedstaat bei Vorhaben im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii und Buchstabe c Ziffer iii der vorliegenden Verordnung nicht verpflichtet, Informationen bereitzustellen, wenn die Offenlegung aufgrund von Verpflichtungen nach nationalem Recht nicht zulässig ist oder den wesentlichen Sicherheitsinteressen des betreffenden Mitgliedstaats zuwiderlaufen würde, insbesondere bei sensiblen Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen, die ein äußerst hohes Maß an Vertraulichkeit erfordern. Zu diesem Zweck unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission, bevor sie das betreffende Vorhaben zur Unterstützung auswählen. Dieser Absatz berührt nicht das Recht der Kommission auf Zugang zu den Informationen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit Überprüfungen und Prüfungen erforderlich sind.
	Die Begünstigten unterliegen nicht den Anforderungen gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben c, d und e der Verordnung (EU) 2021/1060 für Vorhaben im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii und Buchstabe c Ziffer iii der vorliegenden Verordnung, wenn die öffentliche Darstellung von Informationen über die Unterstützung oder Organisation einer Kommunikationsveranstaltung oder -

maßnahme aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung gemäß Artikel 69 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 ausgeschlossen ist.

Die Informationen über die Ausnahmeregelung, die der Mitgliedstaat der Kommission gemäß Unterabsatz 1 übermittelt wurden, werden dem Europäischen Parlament zur Verfügung gestellt, wobei erforderlichenfalls entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarungen einzuhalten sind. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament regelmäßig über die Durchführung der in Unterabsatz 1 genannten Vorhaben, was die im Rahmen der Ausnahmeregelung ausgewählten Vorhaben einschließt.“

Or. en

Änderungsantrag 25
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 12, Änderungsanträge 295, 296 und 297

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 4 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Anforderungen an die thematische Konzentration gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels sind während des gesamten Programmplanungszeitraums einzuhalten, auch wenn EFRE-Zuweisungen zwischen Prioritäten eines Programms oder zwischen Programmen übertragen werden, sowie zum Zeitpunkt	(10) Die Anforderungen an die thematische Konzentration gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels sind während des gesamten Programmplanungszeitraums einzuhalten, auch wenn EFRE-Zuweisungen zwischen Prioritäten eines Programms oder zwischen Programmen übertragen werden, sowie zum Zeitpunkt

der Halbzeitüberprüfung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/1060. Reicht ein Mitgliedstaat einen Antrag auf Änderung eines Programms gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/1060 ein, so können Beträge, die für die spezifischen Ziele gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix ***dieses Artikels*** sowie für die spezifischen Ziele gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii ***dieses Artikels*** eingeplant sind, entweder auf die für PZ 1 oder PZ 2 erforderlichen Beträge angerechnet oder auf beide aufgeteilt werden.

der Halbzeitüberprüfung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/1060. Reicht ein Mitgliedstaat einen Antrag auf Änderung eines Programms gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/1060 ein, so können Beträge, die für die spezifischen Ziele gemäß ***Artikel 3*** Absatz 1 ***Unterabsatz 1*** Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix sowie für die spezifischen Ziele gemäß ***Artikel 3*** Absatz ***1 Unterabsatz*** 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii eingeplant sind, entweder auf die für PZ 1 oder PZ 2 erforderlichen Beträge angerechnet oder auf beide aufgeteilt werden.

Wenn ein Mitgliedstaat die Anforderungen an die thematische Konzentration auf Ebene der Regionenkategorie einhält, können Beträge, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix sowie für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii, Buchstabe e Ziffer iii und Buchstabe e Ziffer iiia eingeplant sind und die Schwellenwerte für die thematische Konzentration für eine Regionenkategorie überschreiten, auf die Schwellenwerte für die thematische Konzentration in anderen Regionenkategorien innerhalb desselben politischen Ziels angerechnet werden. Diese Bestimmung gilt nur, wenn Mittelzuweisungen für die oben genannten spezifischen Ziele von stärker entwickelten Regionen oder Übergangsregionen auf weniger entwickelte Regionen und von stärker entwickelten Regionen auf Übergangsregionen übertragen werden.

Or. en

Änderungsantrag 26
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 13 Teil 1, Änderungsanträge 304 und 305

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer i – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) wenn sie zu den spezifischen Zielen des PZ 1 gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern vi und vii dieser Verordnung oder zu dem spezifischen Ziel des PZ 2 gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ix dieser Verordnung beitragen;	e) wenn sie zu den spezifischen Zielen des PZ 1 gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern vi und vii dieser Verordnung oder zu dem spezifischen Ziel des PZ 2 gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ix dieser Verordnung ***in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen sowie in stärker entwickelten Regionen von Mitgliedstaaten, deren auf der Grundlage der Unionsdaten für den Zeitraum 2015-2017 berechnetes durchschnittliches Pro-Kopf-BIP gemessen in Kaufkraftstandards unter dem Durchschnitt der EU-27 liegt,*** beitragen***, wobei ein Schwerpunkt weiterhin auf KMU liegt***;

Or. en

Änderungsantrag 27
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 13 Teil 2

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer i – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) wenn sie die industrielle Anpassung im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung von Produktionsverfahren und Produkten erleichtern**.**	g) wenn sie die industrielle Anpassung im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung von Produktionsverfahren und Produkten ***in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen, in stärker entwickelten Regionen von Mitgliedstaaten, deren auf der Grundlage der Unionsdaten für den Zeitraum 2015-2017 berechnetes durchschnittliches Pro-Kopf-BIP gemessen in Kaufkraftstandards unter dem Durchschnitt der EU-27 liegt, oder in Gebieten, die unter einen genehmigten territorialen Plan für einen gerechten Übergang gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/1056 fallen,*** erleichtern***, wobei ein Schwerpunkt weiterhin auf KMU liegt;***

Or. en

Änderungsantrag 28
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 13 Teil 3, Änderungsanträge 316 und 314

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Unterabsatz 2 ***wird gestrichen***.	ii) Unterabsatz 2 ***erhält folgende Fassung:***
	„Buchstaben e und g gelten für Interreg-Programme, deren geografische Abdeckung innerhalb der Union ausschließlich dort genannte Kategorien von Regionen umfasst“.

Or. en

Änderungsantrag 29
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 14 Teil 1, Änderungsanträge 333, 335, 337, 338, 339 und 340

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission zahlt im Jahr 2026 4,5 % der Gesamtförderung aus dem EFRE ***und*** dem Kohäsionsfonds gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als zusätzliche einmalige Vorfinanzierung. Der Prozentsatz dieser einmaligen Vorfinanzierung wird für Programme des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf 9,5 % angehoben, sofern sich das Programm nicht auf das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erstreckt. Sind in einem Mitgliedstaat an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen ausschließlich in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, so gilt für diese Programme die in diesem Absatz festgelegte höhere Vorfinanzierung.	Die Kommission zahlt im Jahr 2026 4,5 % der Gesamtförderung aus dem EFRE***,*** dem Kohäsionsfonds ***und dem JTF*** gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als zusätzliche einmalige Vorfinanzierung. Der Prozentsatz dieser einmaligen Vorfinanzierung wird für Programme des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf 9,5 % angehoben, sofern sich das Programm nicht auf das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erstreckt. Sind in einem Mitgliedstaat an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen ausschließlich in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, so gilt für diese Programme die in diesem Absatz festgelegte höhere Vorfinanzierung.

Or. en

Änderungsantrag 30
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:

Kompromissänderungsantrag 14 Teil 2, Änderungsanträge 342, 343, 352, 354, 355, 360, 361, 362, 363, 364 und 416

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***15*** % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.	Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***10*** % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird. ***Darüber hinaus werden die folgenden Umschichtungen innerhalb desselben Programms ebenfalls auf den Schwellenwert von 10 % angerechnet:*** ***a) Umschichtungen aus dem ESF+ zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten gemäß den Artikeln 12a, 12c und 12d der Verordnung (EU) 2021/1057 im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung;*** ***b) Umschichtungen aus dem JTF zugunsten von speziellen Prioritäten, die zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa beitragen, oder zur Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum gemäß der Verordnung (EU) 2021/1056 festgelegt wurden, im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung;***

c) Umschichtungen aus dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds zugunsten der speziellen Prioritäten für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix dieser Verordnung oder aus dem ESF+ zugunsten der speziellen Prioritäten gemäß Artikel 12a der Verordnung (EU) 2021/1057 oder aus dem JTF zugunsten der speziellen Prioritäten, die zur Unterstützung von Investitionen festgelegt wurden, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa beitragen, wenn diese Umschichtungen vor der Halbzeitüberprüfung im Rahmen von Programmänderungen genehmigt wurden;

d) Umschichtungen aus dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds zugunsten der Prioritäten, die für das spezifische Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer v dieser Verordnung festgelegt wurden, wenn diese Umschichtungen seit dem 1. Januar 2025 im Rahmen von Programmänderungen genehmigt wurden.

Für die Gebiete in äußerster Randlage werden die Mittelzuweisungen für Prioritäten, die für das spezifische Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v der Verordnung (EU) 2021/1058 festgelegt wurden, auf den Schwellenwert von 10 % angerechnet, wenn sie im Rahmen des Programms genehmigt wurden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten für die Zwecke dieses Artikels insgesamt.

Die folgenden Mittel werden bei der Berechnung des Betrags, der den 10 % der Mittel des Programms gemäß Unterabsatz 2 dieses Absatzes entspricht, nicht berücksichtigt:

a) Mittel aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2021/1056;

b) die zusätzlichen Mittel für Gebiete in äußerster Randlage nach Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/1060;

c) die Mittel, die einer oder mehreren speziellen Prioritäten zugewiesen wurden, die gemäß Artikel 12b der Verordnung (EU) 2021/1057 oder im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer x zur Unterstützung der Reaktion auf Naturkatastrophen festgelegt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 31
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 14 Teil 3, Änderungsanträge 367, 369, 370, 371, 372, 376, 377, 378 und 384

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn ***im Rahmen der Halbzeitüberprüfung*** Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens ***15*** % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten ***umgeschichtet werden, die für die spezifischen Ziele*** gemäß ***Artikel 3*** Absatz 1 ***Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b***	(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens ***10*** % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten gemäß Absatz 1 ***Unterabsatz 2 umgeschichtet werden***.

Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt wurden.

Bei diesen Programmen, für die in der Verordnung (EU) 2021/1060 oder in den fondsspezifischen Verordnungen der Stichtag für die Anwendung der Anforderungen hinsichtlich des Leistungsrahmens, der Finanzverwaltung, der Berichterstattung und der Evaluierung festgelegt ist, bezieht sich dies auf dasselbe Datum des Folgejahres. Darüber hinaus bezieht sich bei diesen Programmen abweichend von Artikel 2 Nummer 29 der Verordnung (EU) 2021/1060 das letzte Geschäftsjahr auf den Zeitraum vom 1. Juli 2030 bis zum 30. Juni 2031.

Or. en

Änderungsantrag 32
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 14 Teil 4, Änderungsantrag 388

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Eine Umschichtung von Mitteln im Rahmen der Verordnung EU 2025/XXXX [Halbzeitüberprüfung; Verweis wird nach Annahme dieser Verordnung eingefügt], die gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2021/1060 bereits für Formen der integrierten territorialen Entwicklung vorgesehen sind, erfolgt nur mit Zustimmung der betreffenden lokalen

und regionalen Behörden.

Or. en

Änderungsantrag 33
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 14 Teil 5, Änderungsanträge 393, 394, 396, 397 und 402

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2021/1058
Artikel 7a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn ***im Rahmen der Halbzeitüberprüfung*** Umschichtungen von mindestens ***15*** % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten ***genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele*** gemäß ***Artikel 3*** Absatz 1 ***Buchstabe a Ziffer vi, Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer ix, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffer iii dieser Verordnung festgelegt***	(4) Abweichend von Artikel 112 ***Absätze 3 und 4*** der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn Umschichtungen von mindestens ***10*** % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten gemäß Absatz 1 ***Unterabsatz 2 genehmigt*** wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 34
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 1 Teil 2 (Anhang)

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang 1 – Tabelle 1 – politische Ziele 1 – Zeile vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vii) Ausbau der industriellen Kapazitäten zur Förderung von Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck ***und Verteidigungsfähigkeiten***	vii) Ausbau der industriellen Kapazitäten zur Förderung von ***Verteidigungsfähigkeiten bei vorrangiger Berücksichtigung von*** Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck
Alle zu den spezifischen Zielen i und iii aufgeführten RCO.	Alle zu den spezifischen Zielen i und iii aufgeführten RCO.
RCO 128 – Unternehmen, die in erster Linie in Verbindung mit der Förderung von Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck und Verteidigungsfähigkeiten (RearmEU) unterstützt wurden – Unternehmen	RCO 128 – Unternehmen, die in erster Linie in Verbindung mit der Förderung von Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck und Verteidigungsfähigkeiten (RearmEU) unterstützt wurden – Unternehmen
Alle zu den spezifischen Zielen i und iii aufgeführten RCR“	Alle zu den spezifischen Zielen i und iii aufgeführten RCR“

Or. en

Änderungsantrag 35
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 2 Teil 2 (Anhang), Änderungsanträge 427, 428 und 431

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang 1 – Tabelle 1 – politische Ziele 2 – Zeile v

Vorschlag der Kommission

„v) Förderung eines sicheren Zugangs zu Wasser, einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung und einer resilienten Wasserversorgung	RCO 30 – Länge neuer oder ausgebauter Rohre für die Verteilungssysteme der öffentlichen Wasserversorgung – km RCO 31 – Länge neuer oder ausgebauter Rohre für die öffentliche Abwassersammlung – km RCO 32 – neue oder ausgebaute Kapazität für die Abwasserbehandlung – Einwohneräquivalent	RCR 41 – Bevölkerung, die an eine verbesserte öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist – Personen RCR 42 – Bevölkerung, die zumindest an die sekundäre öffentliche Abwasserbehandlung angeschlossen ist – Personen RCR 43 – Wasserverluste in den Verteilungssystemen der öffentlichen Wasserversorgung – Kubikmeter pro Jahr“

Geänderter Text

v) Förderung eines sicheren Zugangs zu Wasser, einer nachhaltigen ***und integrierten*** Wasserbewirtschaftung und einer resilienten Wasserversorgung	RCO 30 – Länge neuer oder ausgebauter Rohre für die Verteilungssysteme der öffentlichen Wasserversorgung – km RCO 31 – Länge neuer oder ausgebauter Rohre für die öffentliche Abwassersammlung – km RCO 32 – neue oder ausgebaute Kapazität für die Abwasserbehandlung – Einwohneräquivalent	RCR 41 – Bevölkerung, die an eine verbesserte öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist – Personen RCR 42 – Bevölkerung, die zumindest an die sekundäre öffentliche Abwasserbehandlung angeschlossen ist – Personen RCR 43 – Wasserverluste in den Verteilungssystemen der öffentlichen Wasserversorgung – Kubikmeter pro Jahr“

	RCO 36 – grüne Infrastruktur, die aus anderen Gründen als der Anpassung an den Klimawandel unterstützt wird ***RCO 21 – Investitionen in eine nachhaltige Wassernutzung – Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe oder Flächen, die Investitionen in Bewässerungseffizienz erhalten***	***RCR 35 — Bevölkerung, die von Hochwasserschutzmaßnahmen profitiert*** ***RCR 37 – Bevölkerung, die von Schutzmaßnahmen gegen klimabedingte Naturkatastrophen (außer Hochwasser und Waldbrände) profitiert*** ***RCR 35 – zur Verbesserung der Wassereffizienz geförderte Fläche – Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche mit verbesserten Bewässerungssystemen***

Or. en

Änderungsantrag 36
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 2 Teil 5, Änderungsanträge 178, 181, 182, 183, 433, 434, 435, 438, 439, 440 und 441

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang 1 – Tabelle 1 – politische Ziele 2 – Zeile xi

Vorschlag der Kommission

„xi) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum ***und damit zusammenhängende Reformen***	RCO 18 – Erschwingliche Wohnungen mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz – Wohnungen	RCR 26 – jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: erschwingliche Wohnstätten, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere) – MWh/Jahr

	RCO 65 – Kapazität neuer oder modernisierter erschwinglicher Wohnungen und Sozialwohnungen – Personen ***RCO 130 – Reformen in Bezug auf erschwingliche Wohnungen und Sozialwohnungen – Anzahl***	RCR 29 – geschätzte Treibhausgasemissionen – Tonnen CO_2-Äq./Jahr RCR 67 – Nutzer von neuen oder modernisierten erschwinglichen Wohnungen und Sozialwohnungen pro Jahr – Nutzer/Jahr

Geänderter Text

„xi) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem**,** ***nachhaltigem*** Wohnraum	RCO 18 – Erschwingliche Wohnungen mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz – Wohnungen RCO 65 – Kapazität neuer oder modernisierter erschwinglicher Wohnungen und Sozialwohnungen – Personen	RCR 26 – jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: erschwingliche Wohnstätten, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere) – MWh/Jahr RCR 29 – geschätzte Treibhausgasemissionen – Tonnen CO_2-Äq./Jahr RCR 67 – Nutzer von neuen oder modernisierten erschwinglichen Wohnungen und Sozialwohnungen pro Jahr – Nutzer/Jahr

Or. en

Änderungsantrag 37
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:

Kompromissänderungsantrag 2 Teil 5, Änderungsanträge 433, 434, 435, 438, 439, 440 und 441

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang 1 – Tabelle 1 – politische Ziele 2 – Zeile xii – Spalte 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
xii) Förderung von Energieverbindungsleitungen und der damit verbundenen ***Leitungsinfrastruktur*** sowie ***des Aufbaus von*** Ladeinfrastruktur	xii) Förderung von Energieverbindungsleitungen und der damit verbundenen ***Leitungs- und Verteilungsinfrastruktur und der dazugehörigen Infrastruktur*** sowie ***Schutz kritischer Energieinfrastruktur und Aufbau einer*** Ladeinfrastruktur

Or. en

Änderungsantrag 38
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 3 Teil 2 (Anhang)

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang 1 – Tabelle 1 – politische Ziele 3 – Zeile iii – Spalte 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Entwicklung einer widerstandsfähigen ***Verteidigungsinfrastruktur oder einer*** Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck zur Förderung der militärischen Mobilität in der Union	iii) Entwicklung einer widerstandsfähigen Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck ***und entsprechender Fähigkeiten, auch*** zur Förderung der militärischen Mobilität in der Union***, und Verbesserung der Krisenvorsorge***

Or. en

Änderungsantrag 39
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 4 Teil 2 (Anhang)

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang 1 – Tabelle 1 – politische Ziele 4 – Zeile vii

Vorschlag der Kommission

„vii) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum ***und damit zusammenhängende Reformen***	RCO 18 – Wohnungen mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz – Wohnungen RCO 65 – Kapazität neuer oder modernisierter Sozialwohnungen oder erschwinglicher Wohnungen – Personen ***RCO 130 – Reformen in Bezug auf erschwingliche Wohnungen und Sozialwohnungen – Anzahl***	RCR 26 – jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: Wohnstätten, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere) – MWh/Jahr RCR 29 – geschätzte Treibhausgasemissionen – Tonnen CO_2-Äq./Jahr RCR 67 – Nutzer neuer oder modernisierter erschwinglicher Wohnungen und Sozialwohnungen pro Jahr – Nutzer/Jahr“

Geänderter Text

„vii) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem***, nachhaltigem*** Wohnraum	RCO 18 – Wohnungen mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz – Wohnungen RCO 65 – Kapazität neuer oder modernisierter Sozialwohnungen oder erschwinglicher***, nachhaltiger*** Wohnungen – Personen	RCR 26 – jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: Wohnstätten, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere) – MWh/Jahr RCR 29 – geschätzte Treibhausgasemissionen – Tonnen CO_2-Äq./Jahr RCR 67 – Nutzer neuer oder modernisierter erschwinglicher Wohnungen und Sozialwohnungen pro Jahr – Nutzer/Jahr“

Or. en

Änderungsantrag 40
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:

Kompromissänderungsantrag 5 Teil 2 (Anhang)

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe f
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang 1 – Tabelle 1 – politische Ziele 5 – Zeile iii

Vorschlag der Kommission

iii) Förderung einer integrierten territorialen Entwicklung durch den Zugang zu erschwinglichem Wohnraum ***und die Entwicklung damit zusammenhängender Reformen in allen Arten von Gebieten***	RCO 18 – Wohnungen mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz – Wohnungen RCO 65 – Kapazität neuer oder modernisierter erschwinglicher Wohnungen und Sozialwohnungen – Personen ***RCO 130 – Reformen in Bezug auf erschwingliche Wohnungen und Sozialwohnungen – Anzahl***	RCR 26 – jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: Wohnstätten, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere) – MWh/Jahr RCR 29 – geschätzte Treibhausgasemissionen – Tonnen CO_2-Äq./Jahr RCR 67 – Nutzer neuer oder modernisierter erschwinglicher Wohnungen und Sozialwohnungen pro Jahr – Nutzer/Jahr“

Geänderter Text

iii) Förderung einer integrierten territorialen Entwicklung durch den Zugang zu erschwinglichem***, nachhaltigem*** Wohnraum	RCO 18 – Wohnungen mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz – Wohnungen RCO 65 – Kapazität neuer oder modernisierter erschwinglicher Wohnungen und Sozialwohnungen – Personen	RCR 26 – jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: Wohnstätten, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere) – MWh/Jahr RCR 29 – geschätzte Treibhausgasemissionen – Tonnen CO_2-Äq./Jahr RCR 67 – Nutzer neuer oder modernisierter erschwinglicher Wohnungen und

		Sozialwohnungen pro Jahr – Nutzer/Jahr“

Or. en

Änderungsantrag 41
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 5 Teil 4 (Anhang), Änderungsanträge 455 und 456

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe f
Verordnung (EU) 2021/1058
Anhang 1 – Tabelle 1 – politische Ziele 5 – Zeile iii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unter dem politischen Ziel 5 wird die folgende Zeile angefügt:

iiia) Sicherstellung der zivilen Bereitschaft und einer widerstandsfähigen Infrastruktur in allen Arten von Gebieten;	***RCOXX – errichtete Mehrzweckunterkünfte – Anzahl*** ***RCOXX – spezialisierte Feuerwehren mit geeigneter Ausrüstung – Anzahl*** ***RCOXX – aufgestellte Katastrophenschutztruppen – Anzahl*** ***RCOXX – Krankenhäuser, die für die Bewältigung von Kriegssituationen ausgerüstet sind – Anzahl***	

Or. en

Änderungsantrag 42
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 15, Änderungsanträge 462 und 464

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe i

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) (a) Unterabsatz 1 Buchstabe i erhält folgende Fassung:
i) Investitionen in die Sanierung und Dekontaminierung von Industriebrachen, die Wiederherstellung von Flächen, erforderlichenfalls einschließlich grüner Infrastruktur, und Umwidmungsprojekte, wobei das Verursacherprinzip berücksichtigt wird;	***„i)*** Investitionen in die Sanierung und Dekontaminierung von Industriebrachen, die Wiederherstellung ***der Wasserqualität und*** von Flächen, erforderlichenfalls einschließlich grüner Infrastruktur, und Umwidmungsprojekte, wobei das Verursacherprinzip berücksichtigt wird; ***"***

Or. en

(Dokument 02021R1056-20240301)

Änderungsantrag 43
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 16 – Änderungsantrag 465

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe p

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum ***und damit zusammenhängende Reformen***;	p) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem***, nachhaltigem*** Wohnraum;

Or. en

Änderungsantrag 44
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 17 Teil 1, Änderungsanträge 468, 472, 473 und 474

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Unterabsatz 2 wird gestrichen.
Darüber hinaus können aus dem JTF in Gebieten, die für die Zwecke des Artikels 107 Absatz 3 Buchstaben a und c AEUV als Fördergebiete ausgewiesen sind, produktive Investitionen in andere Unternehmen als KMU unterstützt werden, sofern diese Investitionen als Teil des territorialen Plans für einen gerechten Übergang auf der Grundlage der nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe h der vorliegenden Verordnung erforderlichen Informationen genehmigt wurden. Diese Investitionen sind nur förderfähig, wenn sie für die Umsetzung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang erforderlich sind, wenn sie zum Übergang der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 und zur Erreichung der damit verbundenen Umweltzielen beitragen, wenn ihre Unterstützung für die Schaffung von Arbeitsplätzen in den ermittelten Gebieten erforderlich ist und wenn sie nicht zu einer Verlagerung im Sinne des Artikels 2 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 führen.	"
	"

Or. en

(Dokument 02021R1056-20240301)

Änderungsantrag 45
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 17 Teil 2, Änderungsanträge 468, 472, 473 und 474

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Aus dem JTF können auch produktive Investitionen in andere Unternehmen als KMU unterstützt werden, wobei ein Schwerpunkt weiterhin auf KMU liegt, ***unabhängig von einer Ausführung der Lückenanalyse gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe h dieser Verordnung und ggf. deren Ergebnis. Solche Investitionen sind nur dann förderfähig, wenn*** sie nicht zu einer Standortverlagerung im Sinne des Artikels 2 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 führen. Die Bereitstellung einer solchen Unterstützung erfordert keine Überarbeitung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang, falls diese Überarbeitung ausschließlich mit der Lückenanalyse verbunden wäre. Lehrstellen und Arbeitsplätze sowie schulische oder berufliche Ausbildungen für neue Kompetenzen werden beim Auswahlverfahren berücksichtigt.	Aus dem JTF können auch produktive Investitionen in andere Unternehmen als KMU unterstützt werden, wobei ein Schwerpunkt weiterhin auf KMU liegt ***und solche Investitionen nur dann förderfähig sind***, ***wenn sie für die Umsetzung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang erforderlich sind, ihre Unterstützung für die Schaffung von Arbeitsplätzen in dem ermittelten Gebiet notwendig ist und*** sie nicht zu einer Standortverlagerung im Sinne des Artikels 2 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 führen. Die Bereitstellung einer solchen Unterstützung erfordert keine Überarbeitung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang, falls diese Überarbeitung ausschließlich mit der Lückenanalyse verbunden wäre. ***Bei Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 genannten STEP-Zielen beitragen, gilt:*** Lehrstellen und Arbeitsplätze sowie schulische oder berufliche Ausbildungen für neue Kompetenzen werden beim Auswahlverfahren berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 46
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:

Kompromissänderungsantrag 18, Änderungsanträge 493, 495, 496, 497, 498 und 500

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1056
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 6 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Ein neuer Unterabsatz 6 wird angefügt:
	6. Werden JTF-Mittel in einem spezifischen Programm vorgesehen, so können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe p dieser Verordnung spezielle Prioritäten festlegen, um Investitionen zu unterstützen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa oder zur Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum beitragen.
	Werden mindestens 10 % der Finanzmittel des Programms einer oder mehreren der im vorstehenden Unterabsatz genannten speziellen Prioritäten neu zugewiesen, so zahlt die Kommission im Jahr 2026 4,5 % der gesamten Unterstützung aus dem JTF für das Programm als außerordentliche einmalige Vorfinanzierung. Darüber hinaus werden Umschichtungen für spezielle Prioritäten zur Unterstützung von Investitionen als Beitrag zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa, die bei Programmänderungen vor der Halbzeitüberprüfung genehmigt wurden, ebenfalls auf den Schwellenwert von 10 % angewendet. Mittel aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union gemäß Artikel 4 werden bei der Berechnung des Betrags, der 10 % der Finanzmittel des Programms entspricht, nicht berücksichtigt.
	Die einem Mitgliedstaat geschuldete Vorfinanzierung, die sich aus Programmänderungen infolge einer

Umschichtung zugunsten derartiger Prioritäten ergibt, wird bei der Berechnung der aufzuhebenden Mittelbindungen gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) 2021/1060 als im Jahr 2025 getätigte Zahlung berücksichtigt, sofern der Antrag auf Programmänderung im Jahr 2025 eingereicht wurde.

Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens 10 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten gemäß Unterabsatz 2 umgeschichtet werden.

Bei diesen Programmen, für die in der Verordnung (EU) 2021/1060 der Stichtag für die Anwendung der Anforderungen hinsichtlich des Leistungsrahmens, der Finanzverwaltung, der Berichterstattung und der Evaluierung festgelegt ist, bezieht sich dies auf dasselbe Datum des Folgejahres. Darüber hinaus bezieht sich bei diesen Programmen abweichend von Artikel 2 Nummer 29 der Verordnung (EU) 2021/1060 das letzte Geschäftsjahr auf den Zeitraum vom 1. Juli 2030 bis zum 30. Juni 2031.

Zusätzlich zu der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm können die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen einreichen, wobei die spezifischen Ziele, die mit der

Verordnung (EU) XXXX/XXXX [diese Verordnung] eingeführt wurden, zu berücksichtigen sind. Es gelten die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen.

Or. en

Änderungsantrag 47
Dragoş Benea

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge:
Kompromissänderungsantrag 19 Teil 1, Änderungsanträge 285, 508, 507 und 461

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1060
Artikel 24 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Die Verordnung (EU) 2021/1060 wird wie folgt geändert:
	In Artikel 24 wird folgender Absatz angefügt:
	(10a) Mittelbindungen, die durch im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/2092 erlassene Maßnahmen ausgesetzt wurden, und Beträge, die von der Kommission auf der Grundlage der Anwendung der grundlegenden Voraussetzungen gemäß Artikel 15 dieser Verordnung negativ bewertet wurden, können nicht Gegenstand einer Programmänderung oder einer Übertragung gemäß diesem Artikel oder Artikel 26 dieser Verordnung sein.

Or. en